



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970**

Empfehlungen

**Wissenschaftsrat**

**Bonn, 1970**

3. Gliederung des wissenschaftlichen Personals

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8308**

#### IV. 3. Gliederung des wissenschaftlichen Personals

Aufgrund dieser Gesichtspunkte wird vorgeschlagen, das wissenschaftliche Personal einer Gesamthochschule in Hochschullehrer — Professoren und Assistenzprofessoren — sowie in Wissenschaftliche, Technische und Ärztliche Mitarbeiter zu gliedern.

##### a) Hochschullehrer

###### (1) Professoren

Als Professoren sind alle Wissenschaftler zusammengefaßt, die auf Dauer oder jedenfalls auf längere Zeit selbständig Aufgaben der Forschung und der Lehre erfüllen sollen. Den einzelnen Professoren werden bei der Anstellung unterschiedliche Aufgaben in Forschung, Lehre und anderen Bereichen übertragen.

Die Stellen werden unter genauer Beschreibung des vorgesehenen Tätigkeitsbereichs ausgeschrieben. Voraussetzung für die Berufung ist in der Regel eine Bewerbung. Assistenzprofessoren können sich an der eigenen Hochschule nicht bewerben, doch sollte die Berufung von Assistenzprofessoren der eigenen Hochschule in besonderen Fällen möglich sein. Über die Qualifikation des Bewerbers für die jeweilige Stelle entscheidet die ausschreibende Hochschule aufgrund der bisherigen Leistungen des Bewerbers im Rahmen eines Berufungsverfahrens.

Eine Tätigkeit als Assistenzprofessor ist nicht Voraussetzung für eine Berufung zum Professor, wenn auch in zahlreichen Fällen die Professoren aus dem Kreis der Assistenzprofessoren hervorgehen werden. Wissenschaftliche, Technische und Ärztliche Mitarbeiter sowie in der Praxis oder in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule tätige Wissenschaftler kommen ebenso für eine Berufung in Frage. Entscheidend ist in allen Fällen die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderliche Qualifikation des Bewerbers.

Bei der Tätigkeit des Professors wird es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um eine dauernde Beschäftigung handeln. Eine Professorentätigkeit auf Zeit ist aber keineswegs ausgeschlossen und wird bei der großen Variationsbreite der Tätigkeiten viel häufiger sein können und müssen als heute. Eine

solche zeitlich begrenzte Tätigkeit muß auch wegen des durchaus erwünschten Wechsels zwischen wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit ermöglicht werden; häufig wird nur so die notwendige Verbindung zur Praxis hergestellt werden können.

Zu den Aufgaben der Professoren, die für eine längere, aber von vornherein begrenzte Zeit vom Fachbereich mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt und aus der Praxis in die Hochschule abgeordnet werden (Lehrer, Richter und Verwaltungsbeamte sowie Praktiker aus der Wirtschaft usw.), werden vorwiegend die Wissensvermittlung, die methodische Schulung oder die Berufsvorbildung der Studenten gehören. Eine Hochschullehrertätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollte von der entsendenden Stelle voll anerkannt und bei Beförderungen berücksichtigt werden, da in der Regel durch die Tätigkeit im Hochschuldienst eine wissenschaftliche Weiterbildung für den Beruf erfolgt und somit eine bessere Qualifikation erworben wird.

Personen, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, können nebenberuflich als Professoren vom Fachbereich im Zusammenwirken mit der Leitung der Hochschule mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut werden. Angehörige von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen können sich um eine solche Tätigkeit bewerben.

## (2) Assistenzprofessoren

Als Assistenzprofessoren werden die Wissenschaftler zusammengefaßt, die sich durch ihre Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes für die Aufgaben eines Professors in der Gesamthochschule qualifizieren sollen. Sie nehmen im Rahmen des Fachbereichs selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Der Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben muß so bemessen sein, daß sie ihrer Verpflichtung zur Qualifikation nachkommen können. Hilfsfunktionen für Professoren in Forschung und Lehre, wie sie bisher von Assistenten ausgeübt wurden, gehören nicht zu ihren Aufgaben.

Der Ernennung zum Assistenzprofessor muß eine Ausbildung vorausgehen, die aus einem Studium und einem mit der Promotion abgeschlossenen Aufbaustudium besteht. Die Promotion soll den Nachweis einer selbständigen wissenschaftlichen Leistung erbringen, die die wissenschaftliche Leistungsfähig-

keit des Bewerbers zu beurteilen erlaubt. Die Dissertation ist im Hinblick auf diese Anforderungen kritisch zu werten. Eine Habilitation ist zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung nicht mehr zu fordern. Neben der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet der Forschung ist auch ein Nachweis der pädagogischen Eignung zu erbringen, und zwar in erster Linie auf Grund der Mitwirkung an Lehraufgaben während des Aufbaustudiums.

Die Stellen für Assistenzprofessoren werden ausgeschrieben. Bewerbungen sollen auch innerhalb der Hochschule möglich sein, an der der Bewerber promoviert hat.

Die Tätigkeit des Assistenzprofessors ist zeitlich begrenzt, und zwar auf eine Dauer von sechs Jahren. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist auch für Ausnahmefälle nicht vorzusehen. Nach einer sechsjährigen Tätigkeit als Assistenzprofessor ist ein Ausscheiden aus dem Hochschuldienst auch im Hinblick auf das Lebensalter noch zumutbar. Assistenzprofessoren haben für ihre weitere berufliche Tätigkeit verschiedene Möglichkeiten: Sie können sich um eine der ausgeschriebenen Professorenstellen an einer anderen Hochschule bewerben; sie können Wissenschaftliche, Technische und Ärztliche Mitarbeiter einer Hochschule, und zwar auch der eigenen werden; sie können einen Beruf außerhalb der Hochschule in der Praxis oder in der Forschung ergreifen. Welchen dieser Berufswege der einzelne Assistenzprofessor einschlägt, wird sich nach seiner Qualifikation sowie nach Angebot und Nachfrage richten. Die Möglichkeit eines Überwechselns in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, z. B. in den Schulbereich, sollte durch entsprechende Änderungen laufbahnrechtlicher Vorschriften erleichtert werden.

Beim Ausscheiden eines Assistenzprofessors aus dem Dienst der Hochschule soll ein Übergangsgeld gewährt werden können, wenn ein neues Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst nicht begründet oder fortgeführt wird. Die Höhe kann sich an den auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes üblichen Übergangsgeldern orientieren.

Die Zahl der Stellen für Assistenzprofessoren ist am Bedarf an Professoren zu orientieren. Dabei ist davon auszugehen, daß der gesamte Umfang der Lehraufgaben im wesentlichen durch Professoren und Assistenzprofessoren abgedeckt werden soll. Ferner ist zu berücksichtigen, daß aus der Gruppe der Assistenzprofessoren zu einem erheblichen Teil der Bedarf an Professoren zu decken sein wird und die Assistenzprofessur damit

entscheidend zur Sicherung des Nachwuchses beiträgt. Das Zahlenverhältnis der Stellen für Professoren zu denen für Assistenzprofessoren wird von Fach zu Fach verschieden sein und vom jeweiligen Nachwuchsbedarf abhängen. Der Nachwuchsbedarf muß in den einzelnen Fächern jeweils in überregionaler Abstimmung ermittelt werden. Um den Nachwuchsbedarf für die in den nächsten Jahren in erheblichem Umfang erforderlichen Professorenstellen befriedigen zu können, muß zunächst jedoch eine größere Zahl von Stellen für Assistenzprofessoren geschaffen werden. In jedem Fall muß sichergestellt werden, daß der wissenschaftliche Leistungswettbewerb erhalten bleibt.

#### b) Wissenschaftliche, Technische und Ärztliche Mitarbeiter

In der Gruppe der Wissenschaftlichen, Technischen und Ärztlichen Mitarbeiter sind diejenigen Personen zusammengefaßt, die eine fest umschriebene Tätigkeit ausüben. Wesentliche Kriterien der Tätigkeit dieses Personenkreises sind die Abgegrenztheit der Aufgabe, die auch eine leitende sein kann und die je nach Art der Tätigkeit abgestufte Weisungsgebundenheit. Je nach dem Grad ihrer Verantwortung werden sie diese Aufgaben in unterschiedlichen Stellungen wahrnehmen. Bei den Aufgaben im Lehrbereich kann es sich nur um unterstützende Hilfstätigkeit, wie z. B. Korrektur von Übungsarbeiten und technische Vorbereitung und Unterstützung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Unterrichtsveranstaltungen handeln. Im Bereich der Forschung kommt eine Mitarbeit in Forschergruppen sowie die Betreuung von Geräten in Betracht. Im Dienstleistungsbereich ist an die Leitung und Mitarbeit in Rechenzentren, Bibliotheken und Sammlungen zu denken. Ein besonderes Aufgabengebiet bilden für Ärztliche Mitarbeiter die Tätigkeiten als Stations- und Oberärzte, die Leitung und Mitarbeit in Blutbanken, medizinisch-technischen Laboratorien und sonstigen technischen Einrichtungen der Kliniken.

Die Auswahl der Mitarbeiter und die Festlegung der Einstellungs Voraussetzungen, die von der Art der zu leistenden Tätigkeit abhängig sind, sowie die Zuordnung zu bestimmten Aufgaben erfolgt in der Regel durch den Fachbereich im Einvernehmen mit den Beteiligten.

Eine Berufung zum Professor muß den Mitgliedern der Gruppe der Wissenschaftlichen, Technischen und Ärztlichen Mitarbeiter offenstehen.